



Satzung der Sportgemeinde 1946 Hüttenfeld e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Die sporttreibende Bevölkerung von Hüttenfeld bildet schon seit dem Gründungsjahr 1946 eine Gemeinschaft unter dem Namen „Sportgemeinde 1946 Hüttenfeld“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hüttenfeld und ist im Vereinsregister eingetragen.

Ziel des Vereins ist es, die heranwachsende Jugend körperlich und geistig zu fördern. Der Sportverein, der auf demokratischer Grundlage errichtet ist, achtet die religiöse und weltanschauliche Überzeugung seiner Mitglieder, er dient keiner politischen Partei. Er treibt Sport unter Anerkennung der Amateurbestimmungen. Er will durch sportliches Spiel die Freundschaft aller Sportler untereinander fördern. Dieser Zweck soll durch regelmäßige Übungen in allen Sportarten, Austragung von Wettkämpfen und öffentlichen Vorführungen erreicht werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Zu unterscheiden sind

- a) aktive Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder.

Als aktive Mitglieder können alle sporttreibenden Personen beiderlei Geschlechts beitreten, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters aktives Mitglied des Sportvereins werden.

Als förderndes Mitglied kann jede Person vom 18. Lebensjahr an beitreten.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied wird aufgenommen, wer den Voraussetzungen des § 3 entspricht und die Satzung anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich vier Wochen vorher angezeigt werden. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, falls ein triftiger Grund hierfür vorliegt. Ein solcher Grund liegt vor bei Verstößen gegen die Zielsetzung des Sportvereins, insbesondere bei einer Widersetzung gegen Anordnungen des Vorstandes oder eines Spartenleiters, bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als sechs Monate oder Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Sportvereins unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu benutzen.

Die aktiven Mitglieder sind zur Mitarbeit innerhalb des Sportvereins auf ihrem besonderen Tätigkeitsgebiet verpflichtet. Alle Mitglieder sind aufgefordert, bei Vereinsveranstaltungen aktiv mitzuwirken.

Ehrenmitglieder besitzen keinerlei Pflichten gegenüber dem Sportverein.

Aus der Mitgliedschaft können – während und nach der Zugehörigkeit zur Sportgemeinde – Rechtsansprüche an das Vereinsvermögen nicht hergeleitet werden.

§ 7

Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- c) dem Kassenwart.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- d) dem Schriftführer,
- e) den Beisitzern und
- f) den einzelnen Spartenleitern.

Zu a): Der 1. Vorsitzende vertritt den Sportverein nach innen und außen. Er unterzeichnet rechtswirksam alle Verträge und finanziellen Angelegenheiten im Auftrag des Gesamtvorstands. Er unterhält insbesondere die Verbindung mit den Behörden, der Kulturgemeinde und anderen Vereinen.

Zu b): Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt nur in Verhinderung oder in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden die in § 7a genannten verwaltungsmäßigen Rechte des 1. Vorsitzenden. Diese Vorschrift findet nur interne Anwendung.

Zu c): Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Die Kassenbücher sind stets auf dem Laufenden zu halten. Er ist gegenüber dem Vorstand für alle steuerlichen Belange verantwortlich.

Zu d): Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr mit anderen juristischen und natürlichen Personen und Vereinen, soweit dabei irgendwelche vermögensrechtliche Verpflichtungen des Vereines nicht eingegangen werden. Er hat über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung kann auch einem anderen Mitglied übertragen werden. Das Amt des Schriftführers kann auch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Doppelfunktion übernommen werden.

Zu f): Die Spartenleiter sind für den Sportbetrieb ihrer Sparte verantwortlich. Sie sind für die Aufbewahrung und Erhaltung von Sportgeräten für ihre Sparte des Vereins verantwortlich. Sie haben außerdem den Nachweis über den Verbleib von Sachwerten der Sparte zu führen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von dem geschäftsführenden Vorstand allein beschlossen werden können; insbesondere sind ihr übertragen:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts sowie Entlastung des Gesamtvorstands,
- b) Wahl des Gesamtvorstandes,
- c) Wahl jeweils eines der beiden Kassenprüfer,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Festsetzung bzw. Änderung des Mitgliedsbeitrages und
- f) Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 3 berechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dies soll jeweils im ersten Kalenderhalbjahr geschehen. Der Vorstand kann stets außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Mitteilung des Beratungspunkts verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch einen Aushang im Sportpark am Hegwald (Vierzheimer Straße 50, 68623 Lampertheim-Hüttenfeld). Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einer turnusmäßigen Mitgliederversammlung.

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder im Sinne des § 3 anwesend sind oder wenn sich die Versammlung auf Antrag für beschlussfähig erklärt.

Zusatzanträge der Mitglieder müssen zu Mitgliederversammlungen vorgelegt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens sieben Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben wurden. Sie sind vom Antragssteller unter dem Punkt „Sonstiges“ bei der Mitgliederversammlung vorzutragen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, vom Protokollführer beurkundet, vom 1. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Protokollführer und zwei weiteren anwesenden Vereinsmitgliedern unterzeichnet.

Der geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer und die Beisitzer werden in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Auf Antrag kann diese Wahl geheim vorgenommen werden. Die Durchführung erfolgt durch den Wahlleiter, der von der Versammlung zu bestimmen ist. Alljährlich wird in der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Ihnen obliegt es, die Kassen- und Buchführung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Die Sparten

Für die sportlichen Vereinstätigkeiten sind folgende Sparten vorgesehen:
Fußball, Sportschießen, Tischtennis und Volleyball.

Falls die nötige Anzahl der Ausübenden vorhanden ist, können neue Sparten durch Beschluss des Vorstands gebildet werden.

§10 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für aktive und fördernde Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden durch Lastschriftverfahren erhoben oder sind zu überweisen.

§ 11 Daten und Datenschutz

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden im Verein gespeichert, übermittelt und verändert im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes.

Jedes Mitglied hat ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Dem Vorstand ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen

oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

Der Vorstand ist jedoch berechtigt und verpflichtet, personenbezogene Daten an die übergeordneten Sportorganisationen weiterzugeben, soweit diese für die Verfolgung der Vereins- und Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.

Der Verein unterwirft sich bezüglich der Überprüfungsrechte dem Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes, der die Einhaltung des Datenschutzes im Verein kontrolliert, soweit der Verein keinen eigenen Datenschutzbeauftragten, der mindestens das 30. Lebensjahr vollendet haben muss und Kenntnisse des Datenschutzes haben muss, bestellt. Der Verein kann sich hierfür auch eines externen Datenschutzbeauftragten bedienen.

Soweit ein Mitglied konkrete Bedenken hinsichtlich der für dieses Mitglied gespeicherten personenbezogenen Daten hat, hat er das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden. Dieser hat die Pflicht, den Bedenken nachzugehen und dem Mitglied über die Feststellung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist per Einschreiben / Rückschein zu erteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung auf eigenen Beschluss ist in einer Mitgliederversammlung zu besprechen und kann nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen für soziale Zwecke innerhalb von Lampertheim zu verwenden, z. B. Sanitätswesen, Feuerwehr, Caritas und dergleichen mehr, zu Händen der Stadt Lampertheim, Römerstraße 102, 68623 Lampertheim, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke.

§ 13 Gültigkeit

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 05. April 2013 beschlossen, genehmigt und setzt die bisherige Satzung außer Kraft.

Hüttenfeld, 05. April 2013

Name des Mitglieds:	Anschrift:	Unterschrift: